Universität Rostock Traditio et Innovatio

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2025 Nr. 27 Rostock, 22.05.2025

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften der Universität Rostock vom 12. Mai 2025

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

HERAUSGEBER
DIE REKTORIN DER UNIVERSITÄT ROSTOCK
18051 ROSTOCK

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Agrarwissenschaften
der Universität Rostock

Vom 12. Mai 2025

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 510) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 11. November 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 23/05), die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 12. Dezember 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 24/06) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3 Ziele des Studiums
§ 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
§ 5 Individuelles Teilzeitstudium
§ 6 Lehr- und Lernformen
§ 7 Anwesenheitspflicht
§ 8 Studienaufenthalt im Ausland
§ 9 Praktische Studienzeiten
§ 10 Organisation von Studium und Lehre

III. Prüfungen

§ 11 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen
§ 12 Prüfungen und Prüfungszeiträume
§ 13 Zulassung zur Abschlussprüfung
§ 14 Abschlussprüfung
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
§ 16 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation
§ 17 Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsbestimmung
§ 19 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des anwendungsorientierten Bachelorstudiengangs Agrarwissenschaften an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)).

§ 2
Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften ist gemäß § 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzung gebunden:

Gemäß § 2 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3
Ziele des Studiums

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Agrarwissenschaften erlangen die Studierenden den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

(2) Das agrar- und naturwissenschaftlich ausgerichtete Studium bezieht sich auf die Analyse, Gestaltung und Nutzung von Agroökosystemen auf der Grundlage eines integrativen Ansatzes. Dementsprechend erfolgt die Ausbildung unter maßgeblicher Mitwirkung anderer Wissenschaftsdisziplinen (Natur-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften) der Universität Rostock sowie außeruniversitärer Forschungseinrichtungen. Für das Studium der Agrarwissenschaften ist eine ausgewogene Gestaltung und enge Verknüpfung der Lehrkomplexe Boden/Wasser, Nutzpflanzenwissenschaften und Nutztierwissenschaften unter Berücksichtigung ökonomischer Fragestellungen charakteristisch. Durch die Vermittlung wissenschaftlicher Zusammenhänge und auf der Grundlage moderner Arbeitsmethoden werden die Studierenden befähigt, entscheidend an der Lösung der zukunftsorientierten komplexen Aufgaben bei der Gestaltung, Nutzung und Entwicklung des ländlichen Raumes mitzuwirken. Sie vertiefen ihr Wissen und gewinnen darüber hinaus praktische Fähigkeiten in Seminaren, Übungen und Praktika. Damit werden sie zu eigener Forschungsarbeit angeregt und erwerben das für die spätere berufliche Tätigkeit notwendige wissenschaftlich-methodische Instrumentarium. Dabei werden ausreichend Praxisbezüge hergestellt, um in verschiedenen Bereichen des ländlichen Raumes agieren zu können. Die Wissensvermittlung erfolgt anwendungsorientiert. Die Studienziele bestehen damit insbesondere:

- im Erwerb von Kenntnissen über die in der Agrarlandschaft wirkenden Faktoren aus belebter und unbelebter Natur, über deren Wechselwirkungen und ökonomische Konsequenzen,
- in der Aneignung von Wissen über die umweltgerechte Landbewirtschaftung unter Berücksichtigung ökonomischer Notwendigkeiten und gesellschaftlicher Zielsetzungen,
- in der Befähigung der Absolventinnen und Absolventen zur Steuerung und zum Ausgleich der Interessen aller an der Gestaltung und Nutzung des ländlichen Raumes Beteiligten bei Wahrung agrarwissenschaftlicher Erfordernisse.

Das Studium ermöglicht den Absolventinnen und den Absolventen unter anderem Tätigkeiten in den Bereichen: Landwirtschaftliche Unternehmen; Öffentlicher Dienst (Ämter, Behörden u. a.); Staatliche und private Forschungseinrichtungen; Gewerbliche Wirtschaft; Beratungswesen; Verbände, gesellschaftliche Organisationen, Unternehmen der Kommunikation und Information; Zulassungsbehörden; Ingenieur- und Planungsbüros für Landwirtschaftsbau, Bodenschutz, Biotechnologie, Abfall-, Wasser- und Energiewirtschaft, für Landes- und Regionalplanung und Umwelttechnik und im Bereich der Dienstleistungsbranche. Die Probleme ländlicher Räume sind nicht nur von regionaler, sondern zunehmend auch von globaler Bedeutung, sodass die Absolventin/der Absolvent mit dem erlernten Rüstzeug sowohl auf dem nationalen als auch auf dem internationalen Arbeitsmarkt tätig werden kann. Mit der Ausbildung wird gleichzeitig auch die Basis für weiterführende Masterstudiengänge gelegt, in denen dann besonders die wissenschaftlichen Aspekte weiter vertieft werden.

§ 4
Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) Das Bachelorstudium Agrarwissenschaften kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal.

(2) Der Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften wird in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Module einschließlich ihrer Modulprüfung können in englischer Sprache angeboten werden. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

(3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester.

(4) Der Bachelorstudiengang gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Im Pflichtbereich sind 23 Module im Umfang von 144 Leistungspunkten und im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 36 Leistungspunkten zu studieren. Bei den Pflichtmodulen entfallen 12 Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Der Wahlpflichtbereich eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, ihr Studium nach eigenen Fähigkeiten und Interessen selbst zu gestalten. Die Studierenden vertiefen im Wahlpflichtbereich ihr Verständnis für die Arbeitsweisen in den Agrarwissenschaften. Neben der gezielten Vorbereitung auf zukünftige berufliche Tätigkeiten dient er auch der Vorbereitung auf die forschungsorientierten Masterstudiengänge. Die Studierenden arbeiten sich in spezielle Arbeitsbereiche der Agrarwissenschaften ein, erwerben Kenntnisse über nachhaltige Verfahren der Landwirtschaft in den Bereichen Ackerbau, Tierhaltung sowie Agrarökonomie. Durch die Vermittlung wissenschaftlicher Zusammenhänge und auf der Grundlage moderner Arbeitsmethoden werden die Studierenden befähigt, entscheidend an der Lösung der zukunftsorientierten komplexen Aufgaben bei der Gestaltung, Nutzung und Entwicklung des ländlichen Raumes mitzuwirken. Hierzu zählen auch Sprachen aus dem Angebot des Sprachenzentrums der Universität Rostock. Der Wahlpflichtbereich kann mit einem Auslandsaufenthalt nach § 8 verbunden werden.

(6) Neben den in Anlage 1 aufgeführten Wahlpflichtmodulen können zusätzliche Module für den Wahlpflichtbereich angeboten werden. Diese werden vor Beginn des Semesters durch das Studienbüro ortsüblich bekannt gegeben. Außerdem können auch anstelle der für diesen Studiengang ausdrücklich angebotenen Wahlpflichtmodule unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele des Wahlpflichtbereiches in Absprache mit der Fachstudienberatung und den entsprechenden Modulverantwortlichen weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen gewählt und anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzuerkennende Modul belegt werden soll. Der Besuch solcher Module an der Universität Rostock setzt voraus, dass es sich nicht um Module eines zulassungsbeschränkten Studiengangs handelt, außer ein entsprechender Lehrexport ist kapazitätsrechtlich festgesetzt, und ausreichende Studienplatzkapazitäten vorhanden sind. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind.

(7) Für die Wahlpflichtmodule haben sich die Studierenden in der Regel bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters zu entscheiden und beim Studienbüro anzumelden. Bei weniger als drei Einschreibungen in Wahlpflichtmodule im jeweiligen Semester kann das Modul in Abstimmung zwischen den für das Modul verantwortlichen Personen und dem Prüfungsausschuss entfallen. Ein Modul darf nur entfallen, sofern weiterhin ausreichende Wahlmöglichkeiten bestehen. Entfällt ein Modul, haben die Studierenden, die ein solches Wahlpflichtmodul gewählt haben, sich alternativ für ein anderes Wahlpflichtmodul mit ausreichender Belegung zu entscheiden. Ferner kann die Zulassung zu einzelnen Modulen im Wahlpflichtbereich aus kapazitären Gründen unter Beachtung von § 6c der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) durch den Prüfungsausschuss beschränkt werden. Werden einzelne Studierende in diesem Fall nicht für das gewählte Wahlpflichtmodul zugelassen, haben sich die Studierenden alternativ für ein anderes Wahlpflichtmodul mit ausreichender Kapazität zu entscheiden.

(8) Die Studierenden haben bis zur Zulassung zur Abschlussprüfung ein Praktikum „Landwirtschaftliche Produktion, vor- und nachgelagerter Bereich“ nach § 9 Absatz 1 nachzuweisen.

(9) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.

(10) Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

(11) Kann eine Studierende/ein Studierender im ersten Studienjahr sehr gute Studienleistungen (der Notendurchschnitt liegt im oberen Drittel des Studiengangs) vorweisen, kann sie/er vor Ablauf des zweiten Semesters, also bis zum 30. September eines jeden Jahres, den Antrag an den Prüfungsausschuss stellen, maximal zwei Pflichtmodule, je ein Modul im dritten und im vierten Semester, durch Module aus dem Wahlpflichtbereich zu ersetzen. Der Antrag muss von der Studierenden/dem Studierenden unter Angabe von Zielen für den weiteren Studienverlauf begründet werden und durch zwei Referenzen von Professorinnen/Professoren aus der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät oder von kooperierenden außeruniversitären Einrichtungen unterstützt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über diese Sonderregelung.

§ 5
Individuelles Teilzeitstudium

(1) Die Studierende/Der Studierende kann nach Maßgabe von § 29 Absatz 7 Satz 1 Landeshochschulgesetz und den nachfolgenden Absätzen gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Semesters erklären, dass sie/er in den darauffolgenden zwei Semestern nur etwa die Hälfte der für ihr/sein Studium vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann. In dem Antrag ist anzugeben, welche der vorgesehenen Module oder Modulteile nicht erbracht werden und in welchen späteren Semestern die entsprechend angebotenen Module oder Modulteile nachgeholt werden sollen. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Antrag, kann er dabei andere als die im Antrag aufgeführten Module oder Modulteile zur Nachholung vorsehen, insbesondere, wenn dies aus Gründen der Sicherung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist. In Härtefällen kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(2) Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und im Prüfungsamt einzureichen. Weicht die Entscheidung von dem Antrag ab, ist die Studierende/der Studierende vorher zu hören. Der Antrag kann bis zwei Monate nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden.

(3) Im Fall des Absatzes 1 wird ein Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet und bleibt dementsprechend bei der Berechnung der in §§ 10 und 17 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Fristen unberücksichtigt. Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die in der Entscheidung des Prüfungsausschusses angegeben sind, nicht wirksam abgelegt werden; ein Doppelstudium in dieser Zeit ist unzulässig. Ansonsten bleiben die Rechte und Pflichten der betreffenden Studierenden unberührt.

(4) Jede Studierende/Jeder Studierende kann die Regelung nach Absatz 1 maximal zwei Mal in Anspruch nehmen.

§ 6
Lehr- und Lernformen

Neben den in § 6a Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Lehrveranstaltungsarten, kommen keine weiteren Lehrveranstaltungsarten zum Einsatz.

§ 7
Anwesenheitspflicht

Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, ist gemäß § 6b der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) als Prüfungsvorleistung regelmäßig an Übungen und Praktikumsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 8
Studienaufenthalt im Ausland

Der Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften eröffnet ab dem zweiten Fachsemester alternativ zum Prüfungs- und Studienplan den Studierenden die Möglichkeit, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten. Zu diesem Zweck wählt die Studierende/der Studierende nach Rücksprache mit der ERASMUS-Koordinatorin/dem ERASMUS-Koordinator einen thematischen Schwerpunkt aus, sucht Kontakt zum Rostock International House und beantragt fristgerecht den Aufenthalt im Ausland. Am ausländischen Studienstandort erworbene Kompetenzen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Bachelorstudiengangs Agrarwissenschaften zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Zur Absicherung der Anerkennung schließen die Studierenden mit der ERASMUS-Koordinatorin/dem ERASMUS-Koordinator gemäß § 5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) vor Aufnahme des Auslandaufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ ein Learning Agreement ab.

§ 9
Praktische Studienzeiten

(1) Die Studierenden haben bis zur Zulassung zur Abschlussprüfung ein Praktikum „Landwirtschaftliche Produktion, vor- und nachgelagerter Bereich“ in einem studiengangsrelevanten Einsatzgebiet im Umfang von mindestens zwölf Wochen nachzuweisen. Es kann zusammenhängend oder in getrennten Zeitabschnitten durchgeführt werden. Ein Abschnitt soll eine Dauer von mindestens zwei Wochen haben. Das Praktikum kann vollständig oder teilweise vor oder auch während des Studiums absolviert werden. Es wird empfohlen, mindestens vier Wochen dieses Praktikums bereits vor dem Studium abzuleisten. Das Praktikum „Landwirtschaftliche Produktion, vor- und nachgelagerter Bereich“ kann teilweise oder komplett auch im Ausland abgeleistet werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Studiengangs.

(2) Darüber hinaus werden im Rahmen des Wahlpflichtstudiums gemäß § 4 Absatz 5 zwei praktische Studienzeiten (Praxismodule Agrarwissenschaften) angeboten. Nur eines dieser Praxismodule darf abgeleistet werden. Im Rahmen der Praxismodule sollen an einer Stelle außerhalb der Universität Rostock unter angemessener Betreuung berufsbezogene Fertigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs oder Teilen desselben stehen, erlernt werden. Das Praxismodul Agrarwissenschaft 1 hat einen Umfang von mindestens vier Wochen und das Praxismodul Agrarwissenschaft 2 einen Umfang von mindestens acht Wochen. Die Praxismodule sollen in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden und können auch im Ausland absolviert werden.

(3) Über die Eignung der Praktikumsstelle entscheidet in beiden Fällen auf Antrag der Studierenden/des Studierenden das Studienbüro rechtzeitig vor Beginn des Praktikums. Der Antrag ist schriftlich an das Studienbüro zu richten und dort einzureichen. Auf Antrag können bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium

stehen, durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des jeweiligen Praktikums zu erwerbenden Kompetenzen bestehen.

(4) Die Praktika sind durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Im Falle der Praxismodule Agrarwissenschaften ist der Nachweis durch einen Praktikumsbericht als Prüfungsleistung der Studierenden/des Studierenden zu ergänzen.

(5) Regelungen zur inhaltlichen Gestaltung, zu den fachlichen Anforderungen, zur Teilbarkeit und zur Überprüfung der Ableistung der Praktika folgen aus der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften.

§ 10
Organisation von Studium und Lehre

(1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird ortsüblich eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Er beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten sowie den Beginn des nächsten Semesters.

(2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplanes (Anlage 1) melden die Lehrenden in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen an das Studienbüro für jedes Semester die eigenen Lehrveranstaltungen. Die Meldung beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen. Das Studienbüro erarbeitet einen Semesterstudienplan. Der konkrete Semesterstudienplan wird den Studierenden durch das zentrale Vorlesungsverzeichnis elektronisch zur Verfügung gestellt.

(3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes (z. B. Praktika, Exkursionen) planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Studienbüro. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät unterstützt. Das Prüfungsamt ist, sofern es sich um Lehrveranstaltungen handelt, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, hierüber zu informieren.

(4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit dem Studienbüro.

(5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Studienbüro mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen. Die Mitteilung an die Studierenden kann dabei durch unterstützende Medien wie STUD.IP und Rundmails erfolgen.

III. Prüfungen

§ 11
Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

(1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art, die Zahl und der Umfang der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit) gemäß § 14 ist Bestandteil der Bachelorprüfung.

(2) In einem Modul können Prüfungsvorleistungen nach § 7 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/ Master) bestimmt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 7, Bericht/Dokumentation, Protokolle, Referate/Präsentationen sowie:

- *Erfüllung der Aufgaben im strukturierten Selbststudium*
  Diese Aufgaben bestehen aus der Fachtextlektüre eines frei wählbaren wissenschaftlichen englischen Papers. Begleitend hierzu sind Arbeitsblätter im Umfang von ca. 6-7 Seiten zu Aufbau und Strukturen wissenschaftlicher Texte vollständig zu bearbeiten. Die Aufgaben werden im Kurs zu einem festgesetzten Termin verglichen oder sind bei Abwesenheit während der betreffenden LV vorher schriftlich einzureichen.

- *Poster*
  Strukturierte bildliche Darstellung wissenschaftlicher Inhalte in Bild und Text.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen. Stehen mehrere Prüfungsvorleistungen zur Auswahl, erfolgt die Bekanntgabe der zu erbringenden Leistungen spätestens in der zweiten Veranstaltungswoche.

§ 12
Prüfungen und Prüfungszeiträume

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters unterteilt sich in zwei Prüfungsphasen. Die erste Prüfungsphase des Prüfungszeitraumes eines Semesters erstreckt sich auf zwei Wochen nach Vorlesungsende. Die zweite Prüfungsphase dieses Prüfungszeitraumes erstreckt sich auf zwei Wochen vor Beginn des neuen Semesters. Prüfungen zum Regelprüfungstermin können auch nur in einer der beiden Prüfungsphasen angeboten werden. Wiederholungsprüfungen werden nur einmal im Prüfungszeitraum angeboten.

(2) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen muss schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen.

(3) Im Falle des letzten Prüfungsversuches entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der in der Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierende eines Semesters einheitlich vorzunehmen.

(4) Im Falle der Änderung einer Modulbeschreibung sind Wiederholungsprüfungen jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 13
Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die folgenden weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:

1. der Erwerb von mindestens 138 Leistungspunkten in diesem Studiengang kann nachgewiesen werden;
2. Nachweis der Absolvierung des Praktikums „Landwirtschaftliche Produktion, vor- und nachgelagerter Bereich“ gemäß § 9 Absatz 1.

(2) Die Studierende/Der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Die Lage der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Prüfungs- und Studienplan. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Abschlussarbeit bis zwei Wochen vor Beginn des 6. Semesters anzumelden. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

§ 14
Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Modul „Bachelorarbeit Agrarwissenschaften“. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit).

(2) Die Themenfindung für die Bachelorarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät und anderer Fakultäten der Universität Rostock, anderer außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden, stets vorausgesetzt, es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

(3) Die konkrete Aufgabenstellung der Bachelorarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.

(4) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im 6. Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 18 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen um höchstens neun Wochen verlängern. Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben.

(6) Die Bachelorarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Bachelorarbeit Agrarwissenschaften“ werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 15
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1), geht hervor, ob bei Modulen mit zwei Prüfungsleistungen eine gegebenenfalls von § 13 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) abweichende Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen angewendet wird und welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden.

(2) Nach Wahl der Studierenden/des Studierenden bleibt eine Modulnote aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von maximal sechs Leistungspunkten bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt. Sofern die Studierende/der Studierende nicht rechtzeitig vor Erstellung der Abschlussdokumente ihre/seine Wahl dem Prüfungsamt bekannt gibt, bleibt das Modul mit der schlechtesten Note unberücksichtigt.

(3) Insgesamt darf die Summe aller nicht in die Notenberechnung eingehenden Module unter Einschluss der nicht benoteten Module den Umfang von 12 Leistungspunkten nicht überschreiten. Im Übrigen erfolgt die Bildung der Gesamtnote gemäß § 13 Absatz 6 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

§ 16
Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen über das Online-Prüfungsanmeldungsportal. Das Prüfungsamt erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne und macht

diese bekannt.

§ 17
Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) mit seinen studiengangsspezifischen Angaben ist als Muster über das Prüfungsportal der Universität Rostock unter „Studiengänge“ abrufbar.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18
Übergangsbestimmung

(1) Diese Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2025/2026 an der Universität Rostock für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften immatrikuliert wurden.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften vor dem Wintersemester 2025/2026 begonnen haben, finden die Vorschriften der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vom 13. Juli 2021 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 30. September 2028. Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss jedoch nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) und dieser Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung geprüft werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden übernommen. Nach Antragstellung gelten dann auch die Änderungen in den Modulbeschreibungen für die Studierenden, welche die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen. Wiederholungsprüfungen sind jedoch jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2025/2026.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Mai 2025 und der Genehmigung der Rektorin.

Rostock, den 12. Mai 2025

Der Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30
1	Modulname	Biologie der Kulturpflanzen		Biologie der Nutztiere und Grundlagen der Tierhaltung		Einführung in die Wirtschaftswissenschaften und Recht		Grundlagen der Chemie für Agrarwissenschaften		Mathematik und Statistik	
2	Modulname	Agrartechnik und Verfahren der Tierhaltung		Allgemeine landwirtschaftliche Betriebswirtschaftslehre		Grundlagen der Pflanzenproduktion		Meteorologie, Hydrologie und Bodenphysik		Tier- und Pflanzengenetik	
3	Modulname	Agrar- und Umweltpolitik		Bodenchemie und -biologie		Pflanzenernährung und Düngung		Tierzucht		Wahlpflichtbereich	
4	Modulname	Bodensystematik/Standortpraktikum		Grundlagen der Tierernährung, Tierhygiene und Verhaltenskunde		Grünland und Futterbau		Phytomedizin		Spezieller Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung	
5	Modulname	Scientific English - Reading Different Types of Academic Texts (WEXA I)	Spezielle Tierernährung, Tiergesundheit und Tierschutz		Wissenschaftliches und experimentelles Arbeiten in den Agrarwissenschaften (WEXA II)			Wahlpflichtbereich			
6	Modulname	Bachelorarbeit Agrarwissenschaften									

Legende

Pflichtmodule
Wahlpflichtbereich

E - Exkursion
IL - Integrierte Lehrveranstaltung
Ko - Konsultation
P - Praktikumsveranstaltung
Pr - Projektveranstaltung

S - Seminar
SPÜ - Schulpraktische Übung
Tu - Tutorium
Ü - Übung
V - Vorlesung
PL - Prüfungsleistung

A - Abschlussarbeit
B/D - Bericht/Dokumentation
HA - Hausarbeit
K - Klausur
Koll - Kolloquium
mP - mündliche Prüfung

pP - praktische Prüfung
PrA - Projektarbeit
Prot - Protokoll
R/P - Referat/Präsentation
SL - Studienleistung
T - Testat

LP - Leistungspunkte
min - Minuten
RPT - Regelprüfungstermin
Std - Stunden
SWS - Semesterwochenstunden
Wo - Wochen

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Biologie der Kulturpflanzen	1701780	V/3; Ü/0,5; S/0,5	keine	K (90 min) oder MC (60 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Biologie der Nutztiere und Grundlagen der Tierhaltung	1700820	V/4	keine	mP (45 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Einführung in die Wirtschaftswissenschaften und Recht	1701810	V/4	keine	K (90 min) oder MC (45 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Grundlagen der Chemie für Agrar- und Umweltwissenschaften	2501010	V/4; S/1; P/1	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung; Erfolgreiche Absolvierung des Praktikums (6 positiv bewertete Praktikumsprotokolle)	K (90 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Mathematik und Statistik	1702420	V/4; Ü/1	Erreichen von mindestens 50% der Punkte beim Lösen der Pflichtaufgaben.	K (90 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Agrartechnik und Verfahren der Tierhaltung	1701740	V/3; S/0,5; E/0,5	keine	mP (20 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Allgemeine landwirtschaftliche Betriebswirtschaftslehre	1701750	V/3; Ü/1	keine	K (90 min) oder MC (45 min) oder mP (20 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Grundlagen der Pflanzenproduktion	1701830	V/1,5; Ü/1,5; S/1	keine	R/P (20 min mit schriftlicher Ausarbeitung)	6	Sommersemester	2	benotet
Meteorologie, Hydrologie und Bodenphysik	1700570	V/3; Ü/1	Anwesenheitspflicht in der Übung	K (90 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Tier- und Pflanzengenetik	1701930	V/3; S/1	keine	K (90 min) oder MC (60 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Agrar- und Umweltpolitik	1701730	V/4	keine	K (90 min) oder MC (45 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Bodenchemie und -biologie	1700620	V/3; Ü/1	Anwesenheitspflicht in der Übung	mP (30 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Pflanzenernährung und Düngung	1701880	V/2; Ü/2	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Tierzucht	1700710	V/3,5; E/0,5	keine	mP (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Bodensystematik/Standortpraktikum	1701260	V/2; P/2	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung; Bericht Standortprojekt (12 Stunden, Umfang 15 Seiten je Gruppe)	K (90 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Grundlagen der Tierernährung, Tierhygiene und Verhaltenskunde	1702410	V/3,5; Ü/0,5	keine	1. PL: MC (45 min) oder T (45 min) (50%) 2. PL: K (45 min) oder MC (45 min) (50%)	6	Wintersemester	4	benotet

Grünland und Futterbau	1701850	V/3; Ü/1	Dokumentation Bestandsaufnahme (Feldaufnahme innerhalb des Übungszeitraums, Anfertigung ca. 5 Std., 3-4 Seiten)	mP (20 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Phytomedizin	1700660	V/3; Ü/1	keine	mP (20 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Spezieller Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung	1701920	V/3; Ü/0,5; E/0,5	keine	K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (20 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Scientific English - Reading Different Types of Academic Texts (WEXA I)	9105530	Ü/2	Anwesenheitspflicht in der Übung; Die Prüfungsvorleistung besteht aus der kursbegleitenden Bearbeitung von Aufgaben. Die Aufgaben sowie die Bearbeitungsdauer werden durch die Lehrkraft im Kurs bekannt gegeben. In der Regel sind die Aufgaben zur nächsten Lehrveranstaltung vorzubereiten und bewegen sich in einem zeitlichen Umfang zwischen 60-90 min.	K (60 min)	3	Wintersemester	5	benotet
Spezielle Tierernährung, Tiergesundheit und Tierschutz	1702450	V/3; Ü/1	keine	K (90 min) oder MC (60 min)	6	Sommersemester	5	benotet
Wissenschaftliches und experimentelles Arbeiten in den Agrarwissenschaften (WEXA II)	1701950	V/1,5; Ü/4; S/0,5	Präsentation zum Zwischenstand im Dezember (10 min) incl. Literatur zum Thema (mind. 3 englische Quellen)	1. PL: HA ((10-15 Seiten, Gruppenarbeit)) (80%) 2. PL: R/P (20 min) (20%)	9	Wintersemester	5	benotet
Bachelorarbeit Agrarwissenschaften	1700000		keine	A (18 Wo)	12	jedes Semester	6	benotet

Wahlpflichtbereich

Es sind unter Beachtung von § 4 Abs. 5 Module im Umfang von 36 Leistungspunkten aus folgendem Katalog zu belegen.

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Agrobiotechnologie	1702400	V/2; Ü/1; P/1	keine	1. PL: R/P (30 min) (50%) 2. PL: Prot (PraktikumsProt (ca. 10-15 Seiten)) (50%)	6	Wintersemester	5	benotet
Genetik für Agrarwissenschaften	2700610	V/4	keine	K (120 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Obst- und Gemüsebau	1700910	V/3,5; E/0,5	keine	1. PL: K (45 min) (50%) 2. PL: K (45 min) (50%)	6	Wintersemester	5	benotet
Ökologie für Agrarwissenschaften und Nebenfach	2700640	V/3; S/1	keine	K (60 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Ökologischer Landbau: Pflanzenproduktion und Grünland	1701970	V/3; Ü/0,5; E/0,5	keine	mP (25 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Pferdewissenschaften	1701870	V/2,5; Ü/0,5; S/0,5; E/0,5	keine	K (60 min) oder MC (45 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Physiologie der Mikroorganismen für Agrar- und Umweltingenieurwissenschaften	2700630	V/3	keine	K (60 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Planungsrechnung im landwirtschaftlichen Betrieb	1701890	V/3; Ü/1	keine	K (90 min) oder MC (45 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Precision Farming	1701900	V/2; Ü/2	Poster und Kurzvortrag eines individuellen Themas (30h Arbeitsaufwand)	K (90 min) oder MC (60 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Tierart- und Umweltgerechter Stallbau	1702460	V/3; S/1; E/1	keine	HA (15 Seiten)	6	Wintersemester	5	benotet
Tierphysiologie - Grundlagen	2700710	V/4	keine	K (60 min) oder MC (60 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Agrobiodiversity and Ecosystem Services	1702110	V/1; Ü/1; S/2	keine	R/P (30 min)	6	Sommersemester	6	benotet
Allgemeine und spezielle Zoologie für Agrarwissenschaften	2700590	V/4	keine	K (60 min)	6	Sommersemester	6	benotet
Angewandte Unternehmensführung	1701760	V/2; Ü/1; S/1	keine	1. PL: R/P ((Gruppenprüfung, 20 min je Teilnehmer*in)) (50%) 2. PL: HA (10-12 Seiten) (50%)	6	Sommersemester	6	benotet
Angewandtes Arbeiten mit R	1701770	V/4	keine	MC (45 min) oder T (60 min)	6	Sommersemester	6	unbenotet
Biomasse für die energetische und stoffliche Verwertung	1701790	V/2; S/1,5; E/0,5	keine	mP (20 min)	6	Sommersemester	6	benotet

Biotechnologie in der Pflanzenzüchtung	1701800	V/2; P/1; E/1	Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung; ein positiv bewerteter Praktikumsbericht (4 Seiten)	K (90 min) oder MC (90 min) oder R/P (20 min)	6	Sommersemester	6	benotet
Einführung in die allgemeine Mikrobiologie für Agrarwissenschaften	2700600	V/4	keine	K (60 min)	6	Sommersemester	6	benotet
Finanzierung und Investition 2	3500850	V/2; Ü/1	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	6	benotet
Futtermittelkundliches Praktikum	1701820	V/0,5; Ü/3,5	keine	mP (30 min)	6	Sommersemester	6	benotet
Grundlagen der Biochemie für Agrarwissenschaften	2700620	V/5	keine	K (120 min)	6	Sommersemester	6	benotet
Landschaftsökologie	1701860	V/1,5; Ü/2,5	keine	MC (90 min) oder Prot (der Geländepraktika (20 Seiten))	6	Sommersemester	6	benotet
Öffentlichkeitsarbeit	1701960	Ü/4	keine	1. PL: HA ((maximal 2 Seiten)) (50%) 2. PL: R/P (30 min) (50%)	6	jedes Semester	6	benotet
Ökologischer Landbau: Tierproduktion und Ökonomie	1700860	V/3,5; Ü/0,5	keine	1. PL: R/P (20 min pro Studierende/ min Gruppenprüfung, maximal 3 Studierende) (33,3%) 2. PL: mP (30 min) (66,6%)	6	Sommersemester	6	benotet
Produktqualität tierischer Lebensmittel	1701300	V/3; Ü/1	keine	mP (20 min)	6	Sommersemester	6	benotet
Praxismodul Agrarwissenschaften 1	1702430		keine	B/D (10 Seiten)	6	jedes Semester	6	benotet
Praxismodul Agrarwissenschaften 2	1702440		keine	B/D (20 Seiten)	12	jedes Semester	6	benotet